

Bundesverband Tierschutz e.V.



Bundesverband Tierschutz e.V. - Alt-Heiligensee 42 - 13503 Berlin

Ministerium für ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Büro Berlin
Dr. Jörg Styrie
Geschäftsführer
Alt-Heiligensee 42
13503 Berlin

Telefon 030 - 43 66 22 80
Telefax 030 - 43 73 13 16
www.bv-tierschutz.de
styrie@bv-tierschutz.de

Geschäftsstelle Moers
Karlstraße 23
47443 Moers

10.11.2017

Private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren Aktenzeichen 34-9142.25

Telefon 0 28 41 - 2 52 44
Telefax 0 28 41 - 2 62 36
www.bv-tierschutz.de
bv-tierschutz@t-online.de

Sehr geehrte Frau Leukhardt,

Tel. Sprechzeiten
8.00-13.00 Uhr

der Bundesverband Tierschutz e.V. begrüßt die Initiative Ihres Hauses, Handlungsoptionen auszuloten, inwieweit eine gesetzliche Reglementierung zur Haltung exotischer/gefährlicher Tiere notwendig ist.

Der Bundesverband Tierschutz ist generell der Auffassung, dass sowohl exotische als auch gefährliche Tiere in Privathaushalten nicht gehalten werden sollten.

Wir halten es für zwingend geboten, dass die Landesregierung Baden-Württembergs gesetzgeberisch tätig wird. Dies vorangestellt möchten wir zu den Fragen wie folgt antworten:

1. Welche Probleme sehen Sie bei der privaten Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren? Sehen Sie den Schwerpunkt der Problematik im Bereich der privaten Haltung von exotischen Tieren oder in der Haltung von gefährlichen Tieren?

Exotische Tiere stellen hohe Anforderungen an die Haltung. Dies betrifft die Klimagestaltung genauso wie die artgerechte Fütterung sowie die Vergesellschaftung. Oft unterschätzen Tierhalter die Kosten, das Lebensalter und die Endgröße der Tiere, die sie relativ leicht auf Tierbörsen oder im Zoofachhandel aber auch über das Internet bekommen können. In vielen Fällen werden die Tiere nicht ihren Ansprüchen entsprechend gehalten. Häufig werden die Tiere dann ausgesetzt oder in einem Tierheim abgegeben.

Behördlich als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt.
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Sparkasse am Niederrhein
BLZ 354 500 00
Kto-Nr. 1 101 010 369

IBAN DE72 3545 0000 1101 0103 69
BIC WELADED1MOR



Besonders problematisch ist es, wenn exotische Tiere aufgrund ihrer Körperkraft, ihrer Giftigkeit und vorhandener Krankheiten eine Gefährdung für Menschen darstellen.

Es bedarf daher gesetzgeberischer Regelungen, die Bevölkerung vor der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten zu schützen und der Entstehung solcher Gefahren vorzubeugen. Dies kann unseres Erachtens nur durch ein Haltungsverbot gefährlicher Tiere erreicht werden.

2. Welche Instrumentarien sollen im Rahmen möglicher staatlicher Reglementierungen ggf. zur Anwendung kommen (z. B. Melde- und Registerpflichten, Erlaubnispflicht, Haltungsverbote und –beschränkungen, Sachkundeverpflichtungen usw.?).

Bezüglich der gefährlichen Tiere fordern wir ein generelles Haltungsverbot und verweisen auf Antwort 1. Für die exotischen, aber für den Menschen nicht potentiell gefährlichen Tiere, wünschen wir uns gleichfalls ein Haltungsverbot. Sollte die Landesregierung der Forderung eines solchen Haltungsverbot für exotische Tiere nicht folgen, halten wir es für zwingend geboten, eine Melde- und Registrierungspflicht einzuführen. Zugleich sollten die Halter verpflichtet werden, ihre Sachkunde über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis dazulegen und Auskunft über die Haltungseinrichtungen zu geben.

3. Sollen die Instrumentarien auf bestimmte Bereiche (Gefahrtiere, bestimmte Tierarten) beschränkt sein? Können Positiv-/Negativlisten sinnvoll eingesetzt werden?

Seit Jahren fordert der Bundesverband Tierschutz eine im Rahmen eines Heimtierschutzgesetzes eine Positivliste für die Heimtierhaltung. Bei aller Kritik an der Haltung exotischer Tiere wäre eine solche Positivliste auch in diesem Bereich anwendbar, um zu verhindern, dass Tiere, deren Haltungsansprüche so hoch sind, dass sie bei einem Privathalter mit vertretbarem Aufwand nicht umgesetzt werden können, gehalten werden. Bei der Erstellung einer solchen Positivliste sollten die Tierschutzverbände zwingend mit eingebunden werden.

4. Wie soll im Falle von Beschränkungen mit bestehenden Haltungen umgegangen werden; soll ggf. Bestandsschutz gelten oder sollen Übergangsregelungen zur Anwendung kommen? Wie sollen diese Übergangsregelungen aussehen?

Für bestehende Haltungen sollte ein Bestandsschutz eingeräumt werden, sofern sichergestellt ist, dass bei gefährlichen Tieren alle Maßnahmen getroffen wurden, dass von den Tieren keine Gefährdung ausgeht und die

Haltungsbedingungen den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Die Vermehrung der Tiere ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, so dass solche Haltungen naturgemäß auslaufen. Die Neuanschaffung gefährlicher Tiere ist zu verbieten. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, sind die Tiere zu beschlagnahmen und in geeigneten Auffangstationen unterzubringen. In Ausnahmefällen wäre eine zwischenzeitliche Unterbringung bei bereits registrierten und anerkannten Privathaltern denkbar.

Bei exotischen Tieren haben die Halter gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres einen Sachkundennachweis vorzulegen, aus dem nicht nur die Halterqualifikation, sondern auch der Nachweis einer geeigneten Haltungseinrichtung für die Tiere erbracht wird.

5. Sehen Sie realistische Möglichkeiten, derartige Regelungen mit vertretbarem Aufwand behördlich zu vollziehen? Gibt es geeignete Ansatzpunkte, die es den Behörden ermöglichen, Kenntnisse von solchen Tierhaltungen bzw. vom Erwerb der fraglichen Tiere zu erhalten?

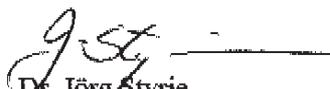
In der entsprechenden Rechtsvorschrift ist eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde aufzunehmen. Bei gefährlichen Tieren ist die Meldepflicht innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes angemessen, für alle anderen exotischen Tiere ist diese Meldepflicht auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen. Nichtbeachtung der Meldepflicht ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

6. Halten Sie Verbote oder Beschränkungen im Bereich des Tierhandels, speziell bei Tierbörsen und beim Internethandel mit Tieren, für sinnvoll und umsetzbar?

Der Bundesverband Tierschutz kritisiert sein langem den Verkauf von Tieren über Tierbörsen und über den Internethandel. Besonders kritisch ist hier insbesondere der Handel mit exotischen Tieren zu sehen. Sollte im Rahmen einer Selbstbeschränkung der Handel dieser Tiere nicht eingestellt werden, muss der Gesetzgeber tätig werden und ein Verbot erlassen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Positionen bei der weiteren Bearbeitung des Themas berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jörg Styrie
Geschäftsführer